

# Richtlinien über die Weiterbildungsklassen für Sekundar- und Oberschülerinnen und -schüler (freiwilliges 10. Schuljahr)

vom 26. April 2004

---

## I. Grundsatz

### § 1 Weiterbildungsklassen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten bietet leistungswilligen Sekundar- und Oberschülerinnen und -schülern im Sinne von § 21 Abs. 2 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> die Möglichkeit zur Absolvierung eines freiwilligen 10. Schuljahres in Weiterbildungsklassen (WBK).

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten beantragt dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), wie viele Weiterbildungsklassen geführt werden sollen.

<sup>3</sup> In die WBK können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, welche nicht Wohnsitz in Olten haben.

### § 2 Ziele der Weiterbildungsklassen

Die WBK hat zum Ziel, die aufgenommenen Sekundar- und Oberschülerinnen und -schüler nach der obligatorischen Schulzeit weiter zu bilden, ihre Persönlichkeit, ihr Arbeits- und Sozialverhalten zu fördern und sie optimal auf das künftige Berufsleben vorzubereiten.

---

<sup>1</sup> BGS 413.111

## II. Aufnahme

### § 3 Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> In die WBK können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, welche in der Sekundar- oder Oberschule den 3. Kurs disziplinarisch befriedigend absolviert haben, zur schulischen Weiterbildung motiviert sind und die Bewerbungsunterlagen vollständig und ordentlich eingereicht haben.

<sup>2</sup> Aufnahmeberechtigt sind Jugendliche, welche das 17. Altersjahr am 30. April des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, noch nicht vollendet haben. Ältere Jugendliche können in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Für eine Aufnahme in die WBK ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass mehrere erfolglose Lehrstellenbewerbungen vorliegen oder die Berufslehre infolge von Vorschriften erst später begonnen werden kann oder die Aussicht auf eine Lehrstelle besteht, welche erst im Folgejahr angetreten werden kann oder ein zusätzliches Schuljahr als Überbrückung empfohlen wird oder eine attestierte Unreife für die Berufswahl besteht.

<sup>4</sup> Sofern Platz vorhanden ist, können auch Jugendliche mit anderer gleichwertiger Vorbildung aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Schulkommission der Stadt Olten auf Antrag von Schulleitung der WBK und Rektorat.

<sup>5</sup> Die Aufnahme in die WBK setzt eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus.

### § 4 Anmeldung

<sup>1</sup> Wer auf Beginn des Schuljahres in die WBK eintreten will, hat grundsätzlich bis spätestens zum 20. Mai die vollständigen Bewerbungsunterlagen dem Rektorat der Schulen der Stadt Olten (Dornacherstrasse 1, 4603 Olten) einzureichen.

<sup>2</sup> Notwendige Bewerbungsunterlagen sind:

- a) Bewerbung mit Lebenslauf
- b) Zeugniskopie der Sekundar- oder Oberschule bzw. der zuletzt besuchten Schule und allenfalls ein Abgangsbericht des Lehrbetriebes (§ 5)
- c) Empfehlung der zuletzt besuchten Schule
- d) von der Bewerberin / vom Bewerber und dem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung über die Stundenbelegung
- e) Personalblatt

- f) Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass die Bewerberin / der Bewerber die WBK während des ganzen Jahres besuchen wird
  - g) für nicht in Olten wohnhafte Bewerberinnen und Bewerber: Erklärung der Wohnsitzgemeinde oder der Erziehungsberechtigten über die vollständige Übernahme des Schulgeldes.
- <sup>3</sup> Das Rektorat stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung.

## § 5 Nachmeldungen

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche im Laufe des Schuljahres in die WBK eintreten möchten, melden sich bei der Schulleitung der Sekundarschule Olten.

<sup>2</sup> Ein nachträglicher Eintritt in die WBK kann in der Regel bis spätestens 30. November erfolgen, ist jedoch nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Das Lehrverhältnis wurde nachträglich aufgelöst.
- b) Eine in Aussicht gestellte Lehrstelle konnte nachweislich nicht angetreten werden.
- c) Es liegen triftige, nicht vorhersehbare Gründe vor, dass die Anmeldefrist nicht eingehalten werden konnte.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten §§ 3 und 4.

## § 6 Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die WBK.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 erfüllt und eine Empfehlung der zuletzt besuchten Schule (§ 4 lit. c) erhalten hat, soll in die WBK aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Liegt nur eine bedingte Empfehlung der zuletzt besuchten Schule vor, klärt die Leitung der WBK die Gründe ab. Nach Abwägung aller Fakten wird ein abschliessend gemeinsames positives oder negatives Urteil der abgebenden und aufnehmenden Lehrkraft gefällt. In Ausnahme- oder Härtefällen kann die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Aufnahmegespräch aufgeboten werden.

<sup>4</sup> Die Schulleitung der WBK stellt zusammen mit dem Rektorat der Schulkommission Antrag über die Aufnahme oder Nichtaufnahme.

<sup>5</sup> Gegen den Entscheid der Schulkommission kann beim Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>6</sup> Der Entscheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich begründet mitgeteilt.

## § 7 Wirkung

<sup>1</sup> Wer sich für die WBK angemeldet hat und aufgenommen wird, verpflichtet sich grundsätzlich zum Schulbesuch während des ganzen Jahres.

<sup>2</sup> Alle angenommenen Schülerinnen und Schüler gelten bis 1. Dezember als provisorisch aufgenommen. Die Schulkommission kann das Provisorium verlängern und Auflagen erteilen.

## III. Unterricht

### § 8 Stundentafel

<sup>1</sup> Für die WBK besteht eine Stundentafel mit Pflichtfächern und Wahlfächern.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler der WBK sind verpflichtet, auch Wahlfächer zu belegen.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht in den Pflichtfächern und in den belegten Wahlfächern regelmässig zu besuchen.

<sup>4</sup> In Zwischenstunden können Aufgaben verordnet werden, die im Schulhaus gelöst werden müssen.

### § 9 Pflichtpraktika

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der WBK können während des Schuljahres zur Absolvierung verschiedener Praktika oder Schnupperlehren (Arbeiten in diversen Betrieben) verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Die erzielten Arbeitslöhne fallen in die Klassenkasse und werden für Exkursionen und Klassenlager verwendet.

### § 10 Abweichungen vom Stundenplan

Die Lehrkräfte sind befugt, für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler vom Unterricht gemäss Stundentafel abzuweichen, wenn damit die Ziele gemäss § 2 besser erreichbar scheinen.

## IV. Austritt, Dispensation und Ausschluss

### § 11 Austritt

Wer im Laufe des Schuljahres eine Lehrstelle antreten kann, in eine andere Schule übertritt oder einen Sprachaufenthalt beginnt, kann ein schriftliches Gesuch an das Rektorat stellen. Der Entscheid liegt bei der Schulkommission.

### § 12 Ausschluss

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Mitarbeit ganz oder teilweise verweigern, den Unterricht massiv stören oder unentschuldigt nicht regelmässig besuchen, können von den Lehrkräften mündlich oder schriftlich verwarnet werden. Im Wiederholungsfalle ist das Rektorat befugt, die Schülerinnen und Schüler bis zu 14 Tagen vom Unterricht zu dispensieren. Die Dispensation ist den Erziehungsberechtigten und der Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> In schweren Fällen stellt die Lehrkraft über das Rektorat der Schulkommission Antrag auf Ausschluss. Liegt ein solcher Antrag vor, gilt die Schülerin / der Schüler ohne gegenteilige Anordnung bis zum Entscheid der Schulkommission als vom Unterricht dispensiert. Die Schulkommission entscheidet endgültig über den Ausschluss.

### § 13 Wirkung

<sup>1</sup> Austritt oder Ausschluss aus der WBK entbinden nicht von der Bezahlung des gesamten Schulgeldes.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt gemäss § 11 wird das Schulgeld von der Stadt Olten pro rata zurückerstattet. Bei einem Ausschluss aus der WBK ist das ganze Schulgeld geschuldet.

## V. Finanzen

### § 14 Schulgeld

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Olten ist der Besuch der WBK unentgeltlich.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz in Olten haben ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird von der zuständigen Direktion der Stadt Olten festgelegt.